

S. 9 / Nr. 3 Strafgesetzbuch (d)

BGE 73 IV 9

3. Urteil des Kassationshofes vom 31. Januar 1947 i.S. Kipfer gegen Generalprokurator des Kantons Bern.

Regeste:

Art. 43 StGB.

Der Verurteilte darf selbst dann in die Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen werden, wenn die Strafe durch Anrechnung von Untersuchungshaft oder infolge vorzeitigen Strafantritts (Art. 123 bern. StrV) getilgt ist

Der getilgte Teil der Strafe wird nicht auf die Fristen angerechnet, die als Mindest- und als Höchstdauer der Arbeitserziehung vorgeschrieben sind.

Art. 43 CP.

Le condamné peut être renvoyé dans une maison d'éducation au travail même lorsque la peine est éteinte par l'imputation de la détention préventive ou par suite du transfert dans un établissement pénitentiaire (art. 123 CPP bernois).

La partie de la peine que le condamné a subie ne peut pas être imputée sur les délais prévus comme durée minimum et durée maximum de l'éducation au travail.

Art. 43 CP

Il condannato può essere collocato in una casa di educazione al lavoro anche se la pena è estinta col computo del carcere preventivo o in seguito al trasferimento in uno stabilimento penitenziario (art. 123 CPP bernese).

La parte della pena che il condannato ha subita non può essere imputata sui termini di durata minima o di durata massima previsti per l'educazione al lavoro.

A. Das Obergericht des Kantons Bern verurteilte Kipfer am 25. Oktober 1946 wegen Raubversuchs zu sechs Monaten Gefängnis, die es getilgt erklärte, weil der Verurteilte vom 12. Januar bis 27. Februar 1946 in Untersuchungshaft und von da an bis zum Urteil gemäss Art. 123 bern. StrV auf eigenes Verlangen in Strafhaft gewesen war. Gestützt auf Art. 43 StGB wies es den Verurteilten wegen Arbeitsscheu in eine Arbeitserziehungsanstalt ein.

Seite: 10

B. Kipfer führt Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrag, dieses Urteil sei aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an das Obergericht zurückzuweisen. Er macht geltend, die Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt sei nicht zulässig, weil die Strafe getilgt sei. Eventuell wäre die in der Strafanstalt verbrachte Zeit auf die in Art. 43 StGB aufgestellten Fristen anzurechnen.

C. Der Generalprokurator des Kantons Bern beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. Ein zur Arbeit erziehbarer Täter, dessen Verbrechen oder Vergehen mit Liederlichkeit oder Arbeitsscheu zusammenhängt, kann gemäss Art. 43 Ziff. 1 StGB in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen werden, wenn er zu Gefängnis verurteilt wird. Es genügt also, dass diese Strafe gegen ihn ausgesprochen wird; dass sie auch noch vollziehbar sei, verlangt das Gesetz nicht. Erziehung zur Arbeit wird nicht als Vergünstigung verhängt, um dem Verurteilten den Strafvollzug zu ersparen, sondern um die Liederlichkeit oder Arbeitsscheu zu beheben, mit welcher sein Verbrechen oder Vergehen zusammenhängt. Da sie nicht der Sühne dient, steht ihr die Sühne nicht im Wege, welche der Verurteilte durch Untersuchungshaft oder vorzeitigen Strafantritt, wie ihn Art. 123 des bernischen Gesetzes über das Strafverfahren auf Verlangen des Beschuldigten zulässt, geleistet hat. Freilich wird der Vollzug der Strafe aufgeschoben (Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) und unterbleibt endgültig, wenn der Eingewiesene sich nach der bedingten Entlassung aus der Anstalt während der Probezeit bewährt (Art. 43 Ziff. 5). Der Gedanke ist der, dass es unbillig wäre, diese Massnahme nicht auch den Sühnezweck der Strafe übernehmen zu lassen, nachdem sich herausgestellt hat, dass sie deren Besserungszweck hat erfüllen können. Daraus ergibt sich aber nicht, dass die Arbeitserziehung unzulässig sei, wenn feststeht, dass sie den Sühnezweck der schon getilgten Strafe nicht mehr übernehmen kann. Das hiesse,

Seite: 11

um der geleisteten Sühne willen auf die Besserung verzichten. Das will das Gesetz nicht; die Behebung der festgestellten Liederlichkeit oder Arbeitsscheu geht allem vor, wie denn auch dem Eingewiesenen der Strafvollzug nur dann erspart bleibt, wenn dieses Ziel erreicht wird (Art. 43 Ziff. 4). Die gegenteilige Auffassung des Beschwerdeführers hätte zur Folge, dass die Zulässigkeit der

Arbeitserziehung davon abhinge, ob der Verurteilte in Untersuchungshaft gewesen ist und ob diese genügend lange gedauert hat. Die Kantone hätten es dann in der Hand, durch weitgehende Zulassung von Untersuchungshaft oder, wie das bernische Recht, durch Gestattung des vorzeitigen Strafantritts die Anwendung der eidgenössischen Norm des Art. 43 StGB zu verhindern. Das gestattet das Bundesrecht umsoweniger, als die Untersuchungshaft etwas ganz anderes bezweckt als Erziehung zur Arbeit. Auch in der Strafhaft ist diese Erziehung nicht in gleicher Weise möglich wie in der Arbeitsanstalt. Das geht schon daraus hervor, dass sich der Eingewiesene mindestens ein Jahr in der Anstalt aufhalten muss, auch wenn die Strafe von kürzerer Dauer ist (Art. 43 Ziff. 5). Dass in Fällen, wo die Strafe im Zeitpunkt des Urteils schon getilgt ist, gewisse Bestimmungen des Art. 43, z. B. Ziff. 5 Abs. 2, gegenstandslos sind, bildet keinen Grund, von der Einweisung abzusehen, denn auch in solchen Fällen bietet sie noch genügend Möglichkeiten der erzieherischen Einwirkung auf den Verurteilten (vgl. namentlich Art. 43 Ziff. 3 und 5 Abs. 1 und 3). Das Bundesgericht hat schon für den analogen Fall der Verwahrung (Art. 42 StGB) entschieden, dass die Massnahme auch zulässig ist, wenn die Strafe durch Untersuchungshaft getilgt ist (BGE 69 IV 53). Gleich verhält es sich in Fällen der Verwahrung, Versorgung oder Behandlung gemäss Art. 14 und 15 StGB, wo auf der Hand liegt, dass die Tilgung der Strafe der Massnahme nicht im Wege steht, ist diese doch sogar zulässig, wenn der Täter wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen wird.

2. Aus den gleichen Erwägungen darf die Zeit, die

Seite: 12

der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 123 bern. StrV in der Strafanstalt verbracht hat, nicht auf die Fristen angerechnet werden, die als Mindest- und als Höchstdauer der Arbeitserziehung vorgeschrieben sind (Art. 43 Ziff. 5 Abs. 1 und Ziff. 6 StGB).

Demnach erkennt der Kassationshof: Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen